

# **S a t z u n g**

## **für das Medienzentrum des Landkreises Schaumburg**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 05.07.2022 folgende Satzung für das Medienzentrum des Landkreises Schaumburg beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Landkreis Schaumburg unterhält zur Förderung der vorschulischen, schulischen und außerschulischen Erziehung, der Jugendberziehung und Jugendhilfe, der Erwachsenenbildung und der Kultur- und Heimatpflege ein Medienzentrum als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Medienzentrum erfüllt die Aufgaben nach § 108 Abs. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) sowie des Erlasses des Kultusministeriums vom 25.06.1997, zuletzt geändert durch Rd.Erl. vom 19.06.2006.
- (3) Dem Medienzentrum obliegen folgende Aufgaben:
  - Medienverleih  
Ankauf, Sammlung, Verwaltung, Pflege, Bereitstellung, Vermittlung und Ausgabe von audiovisuellen Medien (Arbeitsmittel wie Filme, Lichtbildreihen, Tonträger, elektronische Medien)
  - Geräteverleih  
Vermittlung entsprechender audiovisueller Geräte aus eigenen Beständen
  - Medientechnik  
Unterweisung im Umgang mit den bestandseigenen audiovisuellen Geräten und Medien einschließlich Beratung
  - Beratung und Medienpädagogik  
Vermittlung medienpädagogischer Erkenntnisse und Methoden an Lehrkräfte zur Förderung der Medienerziehung.

### **§ 2**

#### **Berechtigter Personenkreis**

- (1) Zur Nutzung des Medienzentrums sind die im Landkreis Schaumburg bestehenden vorschulischen Einrichtungen, die öffentlichen Schulen und die Organisationen zugelassen, die Aufgaben der Jugendberziehung und der

Jugendhilfe, der Erwachsenenbildung und der Kultur- und Heimatpflege erfüllen oder als gemeinnützig anerkannt sind. Diese sind von der Entgeltspflicht befreit.

- (2) Die Nutzung durch kommerzielle Unternehmungen, andere Vereinigungen und Privatpersonen kann gebührenpflichtig zugelassen werden. Die Nutzung des Medienzentrums zu gewerblichen Zwecken ist ausgeschlossen.
- (3) Die nutzende Person bzw. Einrichtung darf für die Vorführung entliehener Medien keine Eintrittsentgelte oder Teilnahmeentgelte erheben und ist verpflichtet, die Vorschriften des Jugendschutzes, Urheberrechtes und der GEMA zu beachten.

### **§ 3**

#### **Nutzung, Entgelte und Fristen**

- (1) Der Landkreis Schaumburg erhebt für die Benutzung des Medienzentrums Benutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Satzung und der angeschlossenen Entgeltordnung. Die Entgeltordnung gilt als Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für die öffentliche Verbreitung fotografischer Aufnahmen oder anderer urheberrechtlich geschützter Werke der Medienzentren kann der Landkreis Schaumburg ein angemessenes Entgelt festsetzen. Die Veröffentlichung ist nur mit Genehmigung des Medienzentrums und mit Quellenangabe zulässig.
- (3) Die Nutzungsfristen der Medien und Geräte werden bei der Ausgabe vereinbart. Eine Verlängerung ist grundsätzlich möglich, sofern keine Vorbestellungen vorliegen.
- (4) Mit der Entgegennahme erkennt die nutzende Person die Nutzungsbedingungen sowie die gegebenen technischen Bedienungsanweisungen an und bestätigt, die Medien und Geräte in ordnungsgemäßem Zustand erhalten zu haben und entsprechend pfleglich zu behandeln.

### **§ 4**

#### **Haftung**

- (1) Die nutzenden Personen bzw. Einrichtungen haften für die ordnungsgemäße Rückgabe der erhaltenen Geräte und Medien. Bei Verlust ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.
- (2) Die nutzenden Personen sind nicht befugt, ohne vorherige Zustimmung der Leiterin/des Leiters des Medienzentrums Reparaturen oder Veränderungen an den entliehenen Gegenständen vorzunehmen.
- (3) Die nutzenden Personen haften auch dafür, dass die Geräte und Medien nur für den angegebenen Zweck verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden

- (4) Die Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Gegenstände entstehen, ist ausgeschlossen.
- (5) Schäden sind unverzüglich zu melden. Für Schäden, die durch eine verspätete Schadenmeldung entstehen, bleiben Schadensersatzansprüche ausdrücklich vorbehalten.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Medienzentrum des Landkreises Schaumburg vom 30.10.2001 außer Kraft.

Stadthagen, den 05.07.2022

Landkreis Schaumburg



Farr  
(Landrat)